

Teilnahmebedingungen „ODDSET Sportwette“

Teil A: Generelle Regelungen

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden und
5. Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs bei der Veranstaltung und dem Vertrieb von Sportwetten vorzubeugen.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die ODDSET Sportwette mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männ-

liche wie auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines der beiden Geschlechter verwendet.

I. ALLGEMEINES

1. Organisation

- 1.1 Die Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt (im Folgenden Gesellschaft genannt) veranstaltet gemäß dem Glücksspielstaatsvertrag und dem Glücksspielgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sowie der vom Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt erteilten Konzession die ODDSET Sportwette in Sachsen-Anhalt.

Hierfür gelten die nachstehenden Teilnahmebedingungen.

- 1.2 Die Ausspielungen erfolgen aufgrund einer Kooperationsvereinbarung einheitlich mit anderen Unternehmen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

2. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- 2.1 Für die Teilnahme an der ODDSET-Sportwette sind alleine diese Teilnahmebedingungen einschließlich möglicher Zusatzbedingungen (z. B. für Sonderaktionen) maßgeblich. Der Kunde erkennt diese Teilnahmebedingungen in der aktuell gültigen Fassung einschließlich möglicher Zusatzbedingungen (z. B. für Sonderaktionen) mit Abgabe des Wertscheines oder der Tippabgabe auf einem anderen vom Unternehmen zugelassenen Weg in der Verkaufsstelle als verbindlich an.
- 2.2 Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Wertscheinen oder anderen Medien, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.
- 2.3 Die Teilnahmebedingungen sind in den Verkaufsstellen und auf den Web-Seiten der Gesellschaft einzusehen und erhältlich.

- 2.4 Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für mögliche Zusatzbedingungen.
- 2.5 Die Gesellschaft behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.
- 2.6 Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Wettscheinen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen, vor.

3. Gegenstand der ODDSET-Sportwette

Gegenstand der ODDSET-Sportwette sind Wetten zu festen Quoten auf den Ausgang von Sportereignissen oder Abschnitten von Sportereignissen (Wett ereignisse). Der Kunde kann im Rahmen einer ODDSET-Sportwette Tipps (Voraussagen) auf den Ausgang eines auf einer oder mehreren Sportveranstaltungen (Spiel, Rennen, Wettkampf oder sonstiges Sportereignis) basierenden Wett ereignisses (Einzelwette) oder einer Kombination von Wett ereignissen (Kombinations-Wette) abgeben. Ein System (auch Systemwette genannt), ist eine Sonderform der Kombinations-Wette, bei der der Kunde eine Teilmenge der Tipps miteinander kombiniert und mehrere Kombinations-Wetten spielt. Die angebotenen Wettarten eines Wett ereignisses und deren Ausgestaltung werden von der Gesellschaft im Wettprogramm festgelegt. Inhalt und Durchführung der einzelnen Wettarten werden in diesen Teilnahmebedingungen und insbesondere in Teil B bestimmt.

4. Wettgeheimnis

- 4.1 Die Gesellschaft wahrt das Wettgeheimnis. Insbesondere der Name des Kunden darf nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden.
- 4.2 Gesetzliche Auskunftspflichten der Gesellschaft bleiben hiervon unberührt.

II. WETTVERTRAG

Ein Kunde kann an der ODDSET-Sportwette teilnehmen, indem er mittels der von der Gesellschaft bereitgestellten Medien ein Angebot auf Abschluss eines Wettvertrags abgibt.

Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Quittung.

Der Wettvertrag kommt nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Kunden und der Gesellschaft zustande.

5. Voraussetzungen für die Wettteilnahme

- 5.1 Die Teilnahme an den ODDSET-Sportwetten wird von den zugelassenen Verkaufsstellen der Gesellschaft vermittelt.
- 5.2 Die Teilnahme an den ODDSET-Sportwetten ist nur mit den von der Gesellschaft für die Wettteilnahme zugelassenen jeweiligen Wettscheinen oder anderen von der Gesellschaft angebotenen Medien oder durch die Eingabe des mündlich mitgeteilten Wettauftrags in Terminals durch das Verkaufsstellen-Personal möglich.
- 5.3 Die Teilnahme an ODDSET-Sportwetten ist nur mit einer persönlichen LOTTOCard gemäß Punkt 9 möglich. Diese dient primär der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen an den Spieler- und Jugendschutz und der Einhaltung gesetzlicher Meldepflichten.
- 5.4 Die Wettteilnahme Minderjähriger (unter 18 Jahre) oder gesperrter Personen ist gesetzlich unzulässig.
- 5.5 Alle Beteiligten, die direkt oder indirekt auf den Verlauf oder Ausgang einer Sportveranstaltung Einfluss haben, sowie von diesen Personen beauftragte Dritte sind von der Wettteilnahme auf die entsprechenden Wettereignisse ausgeschlossen.

5.6 Der Kunde erklärt mit Abgabe seines Wettauftrags, keine Kenntnis vom Verlauf oder Ausgang der jeweiligen Sportveranstaltung bzw. des Wettereignisses zu haben.

5.7 Die Inhaber von Verkaufsstellen und das in den Verkaufsstellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Wetteteilnahme ausgeschlossen.

6. Teilnahme mittels Wettschein

6.1 Jeder Wettschein oder jede Tippabgabe auf einem anderen von der Gesellschaft zugelassenen Weg dient ausschließlich zur Eingabe von Daten.

6.2 Für die Wahl des richtigen Wettscheins und für das ordnungsgemäße Ausfüllen ist der Kunde alleine verantwortlich.

6.3 Der Kunde hat auf seinem Wettschein bei jedem von ihm ausgewählten Wettereignis einen der möglichen Wettausgänge durch ein Kreuz bzw. mehrere Kreuze in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen. Der Schnittpunkt muss innerhalb des jeweiligen Kästchens liegen. Gleiches gilt für andere vom Kunden durch Kreuze abzugebende Erklärungen, die auf dem jeweiligen Wettschein vorgesehen sind. Zum korrekten Ausfüllen von Wettscheinen liegt in den Verkaufsstellen Hilfsmaterial aus.

6.4 Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Wettscheins zur manuellen Korrektur durch den Kunden oder es wird auf Wunsch und nach Vorgabe des Kunden mittels der technischen Einrichtungen des Verkaufsstellen-Terminals vorgenommen. Diese Korrektur erfolgt manuell durch das Verkaufsstellen-Personal.

6.5 Auch in Fällen der Korrektur sowie bei Eingabe des mündlich mitgeteilten Wettauftrags in das Terminal durch das Verkaufsstellen-Personal erfolgt das Vertragsangebot durch den Kunden.

- 6.6 Der Kunde kann Wettereignisse der ODDSET-Sportwette im System nach Maßgabe der nachfolgenden Systemübersicht tippen; aus der Systemübersicht ergeben sich alle Wettvarianten, die im Rahmen von Systemen mit bis zu 10 Wettereignissen kombiniert werden.

Anzahl der gewählten Tipps	Spielart Einzelwette	Spielart (Kombinations-Wette und Systemwette) / Anzahl Wetten									
		<u>2</u>	<u>3</u>	<u>4</u>	<u>5</u>	<u>6</u>	<u>7</u>	<u>8</u>	<u>9</u>	<u>10</u>	<u>ALL</u>
-	<u>E</u>										
<u>1</u>	<u>1</u>										<u>1</u>
<u>2</u>	<u>2</u>	<u>1</u>									<u>3</u>
<u>3</u>	<u>3</u>	<u>3</u>	<u>1</u>								<u>7</u>
<u>4</u>	<u>4</u>	<u>6</u>	<u>4</u>	<u>1</u>							<u>15</u>
<u>5</u>	<u>5</u>	<u>10</u>	<u>10</u>	<u>5</u>	<u>1</u>						<u>31</u>
<u>6</u>	<u>6</u>	<u>15</u>	<u>20</u>	<u>15</u>	<u>6</u>	<u>1</u>					<u>63</u>
<u>7</u>	<u>7</u>	<u>21</u>	<u>35</u>	<u>35</u>	<u>21</u>	<u>7</u>	<u>1</u>				<u>127</u>
<u>8</u>	<u>8</u>	<u>28</u>	<u>56</u>	<u>70</u>	<u>56</u>	<u>28</u>	<u>8</u>	<u>1</u>			<u>255</u>
<u>9</u>	<u>9</u>	<u>36</u>	<u>84</u>	<u>126</u>	<u>126</u>	<u>84</u>	<u>36</u>	<u>9</u>	<u>1</u>		<u>511</u>
<u>10</u>	<u>10</u>	<u>45</u>	<u>120</u>	<u>210</u>	<u>252</u>	<u>210</u>	<u>120</u>	<u>45</u>	<u>10</u>	<u>1</u>	<u>1023</u>

- 6.7 Die Gesellschaft kann bei Systemwetten zulassen, dass der Kunde zusätzlich eine „Bank“ oder mehrere „Banken“ auswählen kann. Bei einer „Bank“ handelt es sich um einen Tipp, der in allen Wetten enthalten ist und eintreffen muss, um einen Gewinn zu erzielen.

7. Wetteinsatz, Höchstgrenzen und Bearbeitungsgebühr

- 7.1 Der Kunde bestimmt seinen Wetteinsatz pro Wette im Rahmen der durch die Gesellschaft vorgegebenen Möglichkeiten selbst. Der Gesamteinsatz ergibt sich durch die gewählte Spielart (Einzelwette, Kombinations-Wette, Systemwette) und kann ein Vielfaches des Einsatzes pro Wette sein.
- 7.2 Der Mindestwetteinsatz beträgt pro Wette 0,10 € und pro Wettauftrag 2,00 €.
- 7.3 Der Höchstwetteinsatz pro Wettauftrag beträgt 1.500 €.
- 7.4 Der maximal erzielbare und auszuzahlende Gewinnbetrag für eine Wette beträgt 100.000 €.

7.5 Für jeden Wettauftrag erhebt die Gesellschaft eine Bearbeitungsgebühr. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird in den Verkaufsstellen durch Aushang bekannt gegeben.

7.6 Der Kunde hat den gesamten Wetteinsatz und die erhobene Bearbeitungsgebühr vor Erhalt der Quittung zu zahlen.

8. Annahmeschluss, Änderung und Sperren

8.1 Für jedes in das Wettprogramm aufgenommene Wettereignis bestimmt die Gesellschaft den Zeitpunkt des Annahmeschlusses. Der Annahmeschluss für einen Wettauftrag richtet sich jeweils nach dem festgesetzten Annahmeschluss desjenigen vom Kunden ausgewählten Wettereignisses, das innerhalb des Wettauftrags als erstes stattfindet.

8.2 Wettaufträge/ Wettscheine bei denen

- der Annahmeschluss für ein getipptes Wettereignis,
- der maximale Wetteinsatz auf eine Wette oder einen Wettauftrag/Wettschein,
- der maximal erzielbare Gewinnbetrag einer Wette
- oder ein weiteres Limit

überschritten ist, oder

- der abgegebene Tipp, Kombinationen von Tipps, ein Wettereignis, ein oder mehrere Möglichkeiten des Ausgangs eines Wettereignisses bzw. eine andere Voraussagemöglichkeit durch die Gesellschaft gesperrt wurde bzw. wurden,

oder

- die abgegebene Wette eine abgesagte Sportveranstaltung bzw. ein nicht aktuell angebotenes Wettereignis enthält,

werden zurückgewiesen. Wird der Wettauftrag/ Wettschein dennoch angenommen, ist die Gesellschaft zum Rücktritt vom Wettvertrag berechtigt.

- 8.3 Die Gesellschaft behält sich vor, die festgesetzten Quoten, den jeweiligen Annahmeschluss eines Wettereignisses und das Wettprogramm zu ändern, zu korrigieren und zu aktualisieren sowie Wettereignisse, Kombinationen von Wettereignissen und einzelne Wettausgänge zu sperren.
- 8.4 Ferner kann das gesamte Wettprogramm und die Wettannahme in einzelnen Verkaufsstellen gesperrt werden. Hiervon bleiben die bereits geschlossenen Wettverträge unter Berücksichtigung der Auswertungsregeln unberührt.
- 8.5 Des Weiteren behält sich die Gesellschaft vor, bei betroffenen Wettverträgen (z. B. Verwechslung von Quoten oder von Ergebnissen, Mannschaften etc.) gemäß §§ 119 ff. BGB anzufechten und bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen die betroffenen Wetten auf die Quote von Eins (1,00) zusetzen.

9. Kundenkarte, Spielersperren und Datenschutz

- 9.1 Die Teilnahme am Wettangebot der Gesellschaft ist nur mit einer persönlichen Kundenkarte (im Folgenden LOTTOCard genannt) der Gesellschaft und Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises möglich. Die Verpflichtung zur Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises entfällt, wenn die LOTTOCard ein Lichtbild des Kunden enthält.
- 9.2 Die Ausstellung einer LOTTOCard kann nur eine natürliche Person beantragen.
- 9.3 Eine LOTTOCard wird von der Gesellschaft auf schriftlichen Antrag ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.
- 9.4 Der Antrag ist in der Verkaufsstelle oder bei der Gesellschaft zu stellen. Über die Abgabe des Antrags erhält der Kunde einen Beleg.

- 9.5 Auf der LOTTOCard sind der Name und Vorname des LOTTOCard-Inhabers und eine Kundennummer aufgedruckt. Weiterhin kann die LOTTOCard ein Foto des LOTTOCard-Inhabers enthalten.
- 9.6 Die Gesellschaft beachtet die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- 9.7 Soweit die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von bestimmten Daten im Rahmen der Wettteilnahme nicht schon gesetzlich erlaubt ist, willigt der Kunde in die Nutzung, Erhebung und Verarbeitung seiner Daten ein, die zur Wettabwicklung notwendig sind. Diese Einwilligung erfolgt zu dem Zeitpunkt, an dem der Antrag einer Kundenkarte gestellt wird, bzw. spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die Teilnahme an einer Wette erfolgt.
- 9.8 Durch die LOTTOCard wird eine Zuordnung der im Rechenzentrum gespeicherten Daten zu den persönlichen Daten des jeweiligen LOTTOCard-Inhabers gewährleistet.
- 9.9 Art und Umfang dieser gespeicherten Daten sind im LOTTOCard-Antrag bezeichnet.
- 9.10 Diese personenbezogenen Daten werden durch die Gesellschaft gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) entsprechend den Teilnahmebedingungen zum Zweck der Gewinnbearbeitung sowie der Kundeninformation erhoben, verarbeitet und genutzt.
- 9.11 Die Daten werden nur insoweit an Dritte weitergegeben, als dies zur Erfüllung der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten, insbesondere zur Durchsetzung von Spielersperren, erforderlich ist.
- 9.12 Zu diesem Zweck darf die Gesellschaft auch die Daten des Kunden, welche sie von Dritten hierfür erhält, verarbeiten und speichern.
- 9.13 Die Gesellschaft ist berechtigt, die Daten eines Kunden aus allen Vertriebskanälen zusammenzuführen und auch sonst zu verarbeiten, insbesondere um die Spielersperre zu gewährleisten.

- 9.14 Zu diesem Zweck dürfen die Daten auch ausgewertet und abgeglichen werden.
- 9.15 Bei falschen Angaben des LOTTOCard-Inhabers über seine Personalien oder bei Verwendung der LOTTOCard durch einen Dritten kann die Gesellschaft einen darauf basierenden Wettauftrag wegen Täuschung anfechten und den Vertrag über die LOTTOCard kündigen
- 9.16 Soweit erforderlich erklärt der Kunde sein Einverständnis zu den in Punkt 9.10 bis Punkt 9.15 genannten Maßnahmen durch die Wettteilnahme.
- 9.17 Die LOTTOCard enthält in der für eine maschinelle Übertragung geeigneten Form ausschließlich die Kundennummer.
- 9.18 Die LOTTOCard darf ausschließlich zu den in diesen Teilnahmebedingungen genannten Zwecken verwendet werden.
- 9.19 Die LOTTOCard dient der Identifikationskontrolle.
- 9.20 Beabsichtigt der Inhaber einer LOTTOCard mit Foto, bei einer Verkaufsstelle einen Wettschein abzugeben, hat er die LOTTOCard zusammen mit dem Wettschein der Verkaufsstelle zu übergeben.
- 9.21 Beabsichtigt der Inhaber einer LOTTOCard ohne Foto, bei einer Verkaufsstelle einen Wettschein abzugeben, hat er die LOTTOCard zusammen mit dem Wettschein und seinem offiziellen Ausweisdokument mit Lichtbild der Verkaufsstelle zu übergeben.
- 9.22 Bei Geltendmachung eines Gewinns in der Verkaufsstelle ist neben der gültigen Quittung die LOTTOCard vorzulegen.
- 9.23 Bei Verlust der LOTTOCard ist die Gesellschaft unverzüglich schriftlich oder mündlich zu benachrichtigen.

- 9.24 Der Kunde hat der Gesellschaft unverzüglich Änderungen von persönlichen Daten und Anschriftenmitzuteilen. Dasselbe gilt für Änderungen von Daten, die Bankkonten (einschließlich Bankkontoschließung), zugelassene und verwendete Zahlungsarten (z. B. Sperrung einer Kreditkarte) sowie E-Mail-Adressen betreffen – sofern die Gesellschaft solche Daten vom Kunden erhoben hat. Die Gesellschaft behält sich die Prüfung der geänderten Daten vor.
- 9.25 Schriftliche Erklärungen der Gesellschaft an die Anschrift des Kunden, die der Gesellschaft als letzte bekannt ist, gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post als dem Kunden zugegangen. Ausnahme: Die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.
- 9.26 Die Gesellschaft beteiligt sich am gesetzlich vorgeschriebenen Sperrsystem.
- 9.27 Danach sind von der Gesellschaft Personen auf eigenen Antrag zu sperren (Selbstsperre) oder Fremdsperren zu verfügen. Formulare zur Selbstsperre sind in den Verkaufsstellen der Gesellschaft erhältlich. Die Aufhebung einer Sperre kann frühestens nach einem Jahr beantragt werden.
- 9.28 Eine Fremdsperre ist von der Gesellschaft nach Anhörung des Betroffenen vorzunehmen, wenn sie
- aufgrund der Wahrnehmung ihres Personals weiß oder
 - aufgrund von Meldungen Dritter weiß oder
 - aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen muss,
- dass die betreffende Person
- spielsuchtgefährdet oder
 - überschuldet ist oder
 - ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder
 - Wetteinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen.

10. Quittung

- 10.1 Nach Einlesen des Wettscheins oder anderweitiger Erfassung der Daten des Wettauftrags und der Übertragung der vollständigen Daten zum Rechenzentrum wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten im Rechenzentrum von diesem eine Quittungsnummer vergeben.
- 10.2 Die Quittungsnummer dient der Zuordnung der Quittung zu den im Rechenzentrum gespeicherten Daten.
- 10.3 In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck einer Quittung in der Verkaufsstelle.
- 10.4 Die Quittung enthält als wesentliche Bestandteile:
- die Verkaufsstelle,
 - den Tag und die Uhrzeit der Wettannahme,
 - pro Tipp die Spielnummer, die Sportveranstaltung, die gewählte Wettart, das vorausgesagte Resultat und die Quote,
 - die gewählten Spielarten (Einzelwette, Kombinations-Wette und/ oder Systemwette),
 - die Anzahl der Wetten,
 - den Einsatz pro Wette,
 - den möglichen Gewinn,
 - den bezahlten Gesamtbetrag (Gesamteinsatz und Bearbeitungsgebühr),
 - die von der Gesellschaft vergebene Quittungsnummer und
 - die Nummer der LOTTOCard und den Namen des LOTTOCard-Inhabers.
- 10.5 Der Kunde hat die Quittung nach Erhalt sofort darauf zu prüfen, ob die in Punkt 10.4 genannten wesentlichen Bestandteile richtig erfasst und wiedergegeben wurden.

- 10.6 Ist die Quittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft oder enthält sie insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Quittungsnummer, ist der Kunde berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Wettvertrags zu widerrufen bzw. vom Wettvertrag zurückzutreten.
- 10.7 Ein Widerruf oder ein Rücktritt ist jedoch, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt,
- nur am Tag der Abgabe innerhalb einer Frist von 5 Minuten nach Speicherung der übertragenen Daten auf dem sicheren Speichermedium im Rechenzentrum oder
 - bis Geschäftsschluss der Verkaufsstelle,
 - längstens bis zum Annahmeschluss für das erste stattfindende Wettereignis des Wettauftrags
- möglich.
- 10.8 Der Widerruf bzw. der Rücktritt hat in der Verkaufsstelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist. Ein Widerruf bzw. Rücktritt umfasst den gesamten Wettauftrag. Der Widerruf bzw. der Rücktritt ist bei Wettaufträgen, die an Sonderaktionen teilnehmen sowie bei Live-Wetten ausgeschlossen.
- 10.9 Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts erhält der Kunde seinen Wetteinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Quittung zurück.
- 10.10 Der Widerruf bzw. der Rücktritt ist erfolgt, wenn der Vorgang von der Gesellschaft anerkannt ist.
- 10.11 Nimmt der Kunde keine Prüfung der Quittung vor oder macht er von der Möglichkeit des Widerrufs bzw. des Rücktritts trotz Kenntnis von Fehlern, Unstimmigkeiten oder Mängeln keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Wettvertrags die durch digitalen Verschluss gesicherten Daten oder die auf dem durch physischen Verschluss gesicherten Speichermedium abgespeicherten Daten maßgeblich.
- 10.12 Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

11. Abschluss und Inhalt des Wettvertrags

- 11.1 Ein Wettvertrag wird zwischen der Gesellschaft und dem Kunden abgeschlossen, wenn die Gesellschaft das vom Kunden unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Wettvertrags nach Maßgabe der Punkte 11.2 bis 11.16 annimmt.
- 11.2 Der Kunde verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch die Gesellschaft angenommen wurde.
- 11.3 Der Kunde bestätigt, dass er im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelt. Diese Regelung gilt nicht für gewerbliche Wettvermittler.
- 11.4 Ein Wettvertrag ist abgeschlossen, wenn
- die übertragenen Daten sowie die von der Gesellschaft vergebenen Daten im Rechenzentrum aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind,
 - die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten auswertbar sind und
 - das sichere Speichermedium durch digitalen oder physischen Verschluss rechtzeitig (d. h. vor Beginn des ersten Wettereignisses des Tipps) gesichert ist.
- 11.5 Fehlt eine dieser Voraussetzungen, kommt ein Wettvertrag nicht zustande.
- 11.6 Für den Inhalt des Wettvertrages sind ausschließlich die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend.
- 11.7 Abweichend hiervon sind ggf. die in diesen Teilnahmebedingungen in Punkt 13 und insbesondere die in Teil B unter Allgemeine Wettregeln sportartübergreifenden Wettregeln und sportspezifische Wettregeln bestimmten Regelungen für den Inhalt des Wettvertrags zu berücksichtigen.

- 11.8 Die Quittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruchs sowie als Nachweis für einen geleisteten Wetteinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr.
- 11.9 Das Recht der Gesellschaft, bei der Gewinnauszahlung nach den Punkten 16.6, 16.9.1 und 16.10.1 zu verfahren, bleibt unberührt.
- 11.10 Die Gesellschaft ist berechtigt, ein im Rechenzentrum eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Wettvertrags bei Vorliegen eines der in Punkt 11.12 genannten Gründe abzulehnen.
- 11.11 Darüber hinaus kann aus den in Punkt 11.12 genannten Gründen der Rücktritt vom Wettvertrag seitens der Gesellschaft erklärt werden.
- 11.12 Ein Grund, der zur Ablehnung eines Wettvertragsangebotes nach Punkt 11.10 oder zum Rücktritt vom Wettvertrag nach Punkt 11.11 berechtigt, liegt vor, wenn
- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat vorliegen,
 - gegen einen Teilnahmeausschluss gemäß Punkt 5 verstoßen würde bzw. wurde oder
 - die Wettteilnahme über einen gewerblichen Wettvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Kunde nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an die Gesellschaft erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme an der Wette an die Gesellschaft weitergeleitet werden,
 - der Kunde nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den Betrag hingewiesen wird, der für die Wettteilnahme an die Gesellschaft weiterzuleiten ist,
 - der Gesellschaft die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,

- ein Treuhänder, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt ist und mit der Verwahrung der Quittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist, nicht benannt ist und
- der gewerbliche Wettvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

- 11.13 Ferner kann die Gesellschaft bei Verdacht von Manipulationen bzw. bei Manipulationen oder sonstiger rechtswidriger Einflussnahme sowie bei Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen den jeweiligen Kunden von der Wettteilnahme ausschließen und von bereits geschlossenen Wettverträgen zurücktreten.
- 11.14 Der Kunde verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Wettvertrags von der Gesellschaft abgelehnt wurde bzw. dass die Gesellschaft vom Wettvertrag zurückgetreten ist.
- 11.15 Die Ablehnung eines Angebots auf Abschluss eines Wettvertrags bzw. der Rücktritt vom Wettvertrag durch die Gesellschaft ist - unbeschadet des Zugangsverzichts nach Punkt 11.14 - in der Verkaufsstelle bekannt zu geben, in der der Kunde sein Vertragsangebot abgegeben hat.
- 11.16 Ist kein Wettvertrag zustande gekommen oder die Gesellschaft vom Wettvertrag zurückgetreten, kann der Kunde die Rückerstattung des Wetteinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Quittung in der Verkaufsstelle der Gesellschaft geltend machen.
- 11.17 Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

12. Umfang und Ausschluss der Haftung

- 12.1 Die Haftung der Gesellschaft für Schäden, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von den Verkaufsstellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zum Rechenzentrum beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für wetttypische Risiken ausgeschlossen. Wetttypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Wettgeschäfts für die Gesellschaft und/ oder für die Kunden besteht.
- 12.2 Punkt 12.1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit wetttypischen Risiken stehen. Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit wetttypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet die Gesellschaft gegenüber dem Kunden sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet die Gesellschaft nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 12.3 Die Haftungsbeschränkungen der Punkte 12.1 und 12.2 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der Gesellschaft gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- 12.4 In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die Gesellschaft zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen, Speichern) von Daten bedient, haftet die Gesellschaft nicht.
- 12.5 Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen Dritter entstanden sind.
- 12.6 Die Gesellschaft haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- 12.7 In den Fällen, in denen eine Haftung der Gesellschaft und ihrer Erfüllungsgehilfen nach den Punkten 12.4 bis 12.6 ausgeschlossen wurde, werden der Wetteinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag und gegen Rückgabe der Quittung erstattet.
- 12.8 Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Verkaufsstellen und Bezirksstellen der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Wettvertrag.
- 12.9 Vereinbarungen Dritter sind für die Gesellschaft nicht verbindlich.
- 12.10 Mitglieder von Wettgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- 12.11 Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- 12.12 Die Haftung der Gesellschaft ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. GEWINNERMITTLUNG

13. Ermittlung und Wertung der Wettereignisse

- 13.1 Die Wertung der Wettereignisse richtet sich vorrangig nach den in Teil B aufgeführten Wettregeln. Sofern hierzu in Teil B keine abweichenden Regelungen bestehen, erfolgt die Ermittlung und Wertung auf Basis der offiziellen Ergebnisse der ersten sportlichen Instanz, die von der Gesellschaft für alle im Wettprogramm enthaltenen Veranstaltungen bekanntgegeben werden. Kann aus bereits veröffentlichten, offiziellen Ergebnissen ein für die Wertung relevantes Gesamtergebnis eindeutig ermittelt werden, ist bereits zu diesem Zeitpunkt auszuwerten, auch wenn die Sportveranstaltung noch nicht beendet ist.
- 13.2 Wird eine Sportveranstaltung wiederholt, so wird/werden, sofern nicht anderweitig in Teil B geregelt, das/die Wettereignis/se der ersten und nicht der wiederholten Sportveranstaltung gewertet, gleichgültig, an welchem Tag die Sportveranstaltung ausgetragen wird.
- 13.3 Bei den im Wettprogramm veröffentlichten Zeiten und Terminen der Veranstaltungen handelt es sich um die geplanten Startzeiten („Beginn“) in mitteleuropäischer Zeit (MEZ/MESZ).
- 13.4 Abweichend von festgesetzten Quoten werden Quoten für ein Wettereignis generell dann auf Eins (1,00) gesetzt, wenn
- Wetten für ungültig erklärt werden oder dies in den Wettregeln in Teil B ausdrücklich vorgesehen ist.
- 13.5 Liegen der Gesellschaft Hinweise auf Wettbetrug vor, kann die Gesellschaft Quoten der betroffenen Wettereignisse auf Eins (1,00) setzen. Dasselbe gilt, wenn Umstände vorliegen, die auf Manipulation oder Verfälschung hindeuten und somit einem Wettbetrug ähnlich sind.

- 13.6 Umfasst eine Kombinations-Wette dadurch weniger als zwei Wettereignisse, deren Quoten nicht auf Eins (1,00) gesetzt wurden, wird der auf diese Wette eingesetzte Spieleinsatz zurückgezahlt - es sei denn, der verbleibende nicht auf Eins (1,00) gesetzte Tipp hätte auch als Einzelwette gespielt werden können. In diesem Fall wird das verbleibende Wettereignis wie eine Einzelwette behandelt. Wetteinsätze, die auf Einzelwetten gesetzt wurden, werden ebenfalls dann zurückbezahlt, wenn deren Quoten auf Eins (1,00) gesetzt wurden. Wird bei einer Wette mit nach Punkt 15.6 erhöht festgesetzter Gesamtquote (z. B. „Powerplay“) die Quote für mindestens ein Wettereignis, das in dieser Wette enthalten ist, auf Eins (1,00) gesetzt, so wird die Gesamtquote für diese Wette auf Eins (1,00) gesetzt. Dies gilt auch dann, wenn die Spielquittung nur eine Gesamtquote und keine Einzelquoten für die in dieser Wette enthaltenen Wettereignisse ausweist. Sind sämtliche Wetteinsätze eines Wettauftrags zurückzuzahlen, wird auch die Bearbeitungsgebühr erstattet. Auf die Rückerstattung findet Punkt 16.3 entsprechende Anwendung.
- 13.7 Steht nicht fest, ob ein Wettvertrag vor dem tatsächlichen Beginn aller gewählten Wettereignisse abgeschlossen worden ist, werden die Quoten der betroffenen Wettereignisse (ausgenommen Live-Wetten) im Rahmen dieses Wettvertrags und abweichend von den festgesetzten Quoten auf Eins (1,00) gesetzt. Die weiteren Folgen richten sich nach den Bestimmungen in Punkt 13.6. Bei Live-Wetten werden die Quoten für Wettereignisse dann auf Eins (1,00) gesetzt, wenn deren Ergebnis bei Abschluss des Wettvertrags bereits feststand. Die weiteren Folgen richten sich nach den Bestimmungen in Punkt 13.6.
- 13.8 Liegen im Zeitraum von Wettabgabe bis Annahmeschluss öffentliche Informationen vor, aufgrund derer der Ausgang des Wettereignisses bestimmt werden kann, kann die Gesellschaft die Quoten für dieses Wettereignis auf Eins (1,00) setzen. Die weiteren Folgen richten sich nach den Bestimmungen in Punkt 13.6.

13.9 Darüber hinaus werden Quoten für ein Wettereignis dann abweichend von den festgesetzten Quoten festgelegt, wenn dies in den Wettregeln in Teil B für eine spezifische Wettart geregelt ist. Die weiteren Folgen richten sich nach den Bestimmungen in Punkt 13.8.

14. Auswertung

14.1 Grundlage für die Gewinnermittlung sind die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten. Die Gewinnermittlung erfolgt unter Berücksichtigung der Grundsätze, die in diesen Teilnahmebedingungen und insbesondere in Teil B erfasst sind und die zur Ermittlung und Wertung der Wettereignisse dienen.

14.2 Die Auswertung erfolgt anhand der Ergebnisse der vom Kunden ausgewählten Wettereignisse.

14.3 Die Ergebnisse der ODDSET Sportwette werden in den Verkaufsstellen sowie ggf. durch Presse, Hörfunk und Fernsehen bekannt gemacht.

15. Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeiten

15.1 Die Höhe der möglichen Gewinnausschüttung ergibt sich aus der Quote, die von der Gesellschaft für die betreffende Wette festgesetzt wurde. Die theoretische Gewinnausschüttung beträgt mindestens 51 v. H. der Wetteinsätze (für die Kombination von drei Spielen; für die Kombination von mehr als drei Spielen liegt die theoretische Gewinnausschüttung niedriger, für die Kombination von weniger als drei Spielen höher).

15.2 Die (theoretische) Gewinnwahrscheinlichkeit entspricht bei Einzelwetten dem Verhältnis von 1 : Anzahl der vorgegebenen Voraussagemöglichkeiten. Diese (theoretische) Gewinnwahrscheinlichkeit ergibt sich unter der Voraussetzung, dass jede der gegebenen Voraussagemöglichkeiten mit der gleichen Wahrscheinlichkeit eintreten kann.

15.3

Bei Kombinations-Wetten hängt die Wahrscheinlichkeit eines Gewinns von der Anzahl der miteinander kombinierten Wettereignisse und der gewählten Spielform (Normal- oder Systemwette) ab. Die theoretische Gewinnwahrscheinlichkeit wird dabei mit jedem zusätzlich gewählten Wettereignis niedriger. Nachstehende Werte der (theoretischen) Gewinnwahrscheinlichkeit bei Kombinations-Wetten ergeben sich unter der Voraussetzung, dass jeder Ausgang eines Wettereignisses mit der gleichen Wahrscheinlichkeit eintreten kann. Die (theoretische) Gewinnwahrscheinlichkeit bei einer Kombinations-Wette ergibt sich aus folgender Tabelle:

Anzahl der miteinander kombinierten Wettereignisse (beispielhaft)	Theoretische Gewinnwahrscheinlichkeit bei 3 möglichen Ergebnissen pro Wettereignis
2	1 : 9
3	1 : 27
4	1 : 81
5	1 : 243
6	1 : 729
7	1 : 2.187
8	1 : 6.561
9	1 : 19.683
10	1 : 59.049

15.4

Unabhängig von der möglichen Gewinnausschüttung und der theoretischen Gewinnwahrscheinlichkeit besteht bei jeder Wetteteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Wetteinsatzes und der Bearbeitungsgebühr.

15.5

Ein Gewinn liegt dann vor, wenn

- bei einer Einzelwette der gewählte Tipp (Voraussage) des Kunden richtig ist - es sei denn, die betreffende Quote dieser Voraussage wurde auf Eins (1,00) gesetzt, oder
- bei einer Kombinations-Wette alle gewählten Tipps (Einzelvoraussagen) innerhalb der Kombinations-Wette richtig sind. In jeder Kombinations-Wette müssen mindestens zwei Voraus-

sagen enthalten sein, deren Quoten nicht auf Eins (1,00) gesetzt wurden - es sei denn die verbleibende, nicht auf Eins (1,00) gesetzte Voraussage hätte auch als Einzelwette gespielt werden können.

- bei einer Wette mit nach Punkt 15.6 erhöht festgesetzter Gesamtquote (z. B. „Powerplay“) keine Voraussage enthalten ist, deren Quote auf Eins (1,00) gesetzt wurde.

- 15.6 Die Gesellschaft bestimmt für jede Voraussagemöglichkeit, die es zum Ausgang eines Wettereignisses anbietet, feste Quoten. Diese werden mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen angeboten. Die Gesamtquote einer Kombinations-Wette errechnet sich aus der Multiplikation der einzelnen Quoten aller Tipps, die in der jeweiligen Kombinations-Wette enthalten sind. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der auf Eins (1,00) gesetzten Quoten nach diesen Teilnahmebedingungen und insbesondere Teil B. Abweichend hiervon kann die Gesellschaft für ausgewählte vordefinierte Tippkombinationen eine im Vergleich zum Produkt der Quoten für die einzelnen Voraussagen höhere Gesamtquote der Wette im Voraus festsetzen (z. B. „Powerplay“).
- 15.7 Der Gewinnbetrag einer Wette errechnet sich aus der Multiplikation des Wetteinsatzes mit der Gesamtquote für die gesamte Wette.
- 15.8 Ein System setzt sich aus mehreren Wetten zusammen. Der Gewinn errechnet sich daher aus der Summe der Gewinnbeträge der richtig vorhergesagten Wetten.
- 15.9 Der Gesamtauszahlungsbetrag pro Wettauftrag/Wettschein wird auf zwei Stellen nach dem Komma abgerundet.
- 15.10 Der maximal mögliche Gewinn des jeweiligen Wettauftrags wird auf der Quittung ausgewiesen. Sind auf dem jeweiligen Wettauftrag sich gegenseitig ausschließende Wetten enthalten, so kann sich der tatsächliche Gewinn von dem ausgewiesenen, maximal möglichen Gewinn unterscheiden.

V. GEWINNAUSZAHLUNG

16. Fälligkeit des Gewinnanspruchs, Gewinnbenachrichtigung und Gewinnauszahlung

- 16.1 Die Gewinne werden nach der Gewinnfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.
- 16.2 Sofern ein Wettauftrag mehrere Wettereignisse umfasst, erfolgt die Gewinnauszahlung nach der planmäßigen Beendigung des zuletzt stattfindenden Wettereignisses des Wettauftrags.
- 16.3 Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Quittung und der LOTTOCard geltend zu machen. Ist die Quittungsnummer bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den im Rechenzentrum gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung. War die Unvollständigkeit der Quittungsnummer für den Kunden nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den im Rechenzentrum gespeicherten Daten erfolgen, dann kann der Kunde die Rückerstattung des Wetteinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Quittung geltend machen.
- 16.4 Der Gewinn wird gegen Rückgabe der Quittung ausgezahlt.
- 16.5 Gegebenenfalls erhält der Spielteilnehmer für die restliche Laufzeit gleichzeitig eine Ersatzquittung.
- 16.6 Die Gesellschaft kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Quittung die Gewinnauszahlung leisten es sei denn, der Gesellschaft ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Quittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt. Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Quittung zu prüfen.

- 16.7 Die Gesellschaft schreibt LOTTOCard-Inhaber, die bisher keine Bankverbindung angegeben haben, zur Auszahlung ihres Gewinns an.
- 16.8 Die Gesellschaft ist berechtigt, die bei der Gewinnauszahlung bzw. -zustellung entstandenen Kosten zu pauschalieren und in Abzug zu bringen.
- 16.9 Gewinne bis einschließlich 1.000 €
- 16.9.1 Die auf eine Quittung entfallenen Gewinne je Ziehung bis einschließlich 1.000 € werden für fünf Wochen ab dem Tag der Ziehungsteilnahme zur Abholung in jeder Verkaufsstelle bereitgehalten; danach werden diese Gewinne auf das der Gesellschaft angegebene Bankkonto mit befreiender Wirkung überwiesen.
- 16.9.2 Der Spielteilnehmer erhält seine vorgelegte Quittung mit dem Aufdruck „ausgezahlt“, „bereits ausgezahlt“ oder „kein Gewinn“ vom Verkaufsstellenpersonal zurück.
- 16.10 Gewinne über 1.000 €
- 16.10.1 Die auf eine Quittung entfallenen Gewinne von mehr als 1.000 € werden unverzüglich auf das der Gesellschaft angegebene Bankkonto mit befreiender Wirkung überwiesen.
- 16.10.2 Bei Gewinnauszahlungen von mehr als 1.000 € ist der Gesellschaft die Identität des Zahlungsempfängers offen zu legen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

17. Geltendmachung und Verjährung von Ansprüchen

17.1 Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

17.2 Beschwerden sind vom Kunden schriftlich an die Gesellschaft zu richten.

18. Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen treten am 12. Juli 2016 in Kraft.

Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt